



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMASK-58705/ 0002-V/A/6/2015	SP-GSt	Doris Lutz, Helga Hess-Knapp, Susanne Gittenberger Caroline Krammer	DW 2409 DW 2409 31.8.2015

Bundesgesetz, mit dem das Freiwilligengesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Auslandsfreiwilligendienstegesetz 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt das Vorhaben, die Strukturen für die Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz zusammenzuführen und damit gleiche Rahmenbedingungen für Frauen und Männer zu schaffen. Allerdings soll diese Zusammenführung keine Rechtsunklarheiten oder Verschlechterungen für den betroffenen Personenkreis nach sich ziehen.

Die BAK fordert daher im Wesentlichen:

- Adäquate Entgelt- und Sozialversicherungsregelung für geleistete Freiwilligen- und Auslandsdienste iSd Umweltschutz-, Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienstes
- Regelung der Anrechnung solcher Dienste bei vorzeitiger Beendigung, sowie der Art des Nachweises
- Familienbeihilfe auch für die Zeit zwischen Matura und Freiwilligendienst sowie zwischen Freiwilligendienst und ehestmöglicher Fortsetzung der Berufsausbildung nach dem Muster von § 2 Abs 1 lit d u e FLAG und
- Außerachtlassung der Ausgleichszulage - wie bei Waisenpension und Waisenversorgungsgenüssen - bei Ermittlung des erlaubten Zuverdienstes zur Familienbeihilfe bei behinderten BezieherInnen einer Waisenpension

Zu Art 1 Änderung des Freiwilligengesetzes

In den Erläuterungen zum Entwurf wird angegeben, dass die Anpassungen in § 27 Abs 5 und 6 FreiwG den Wünschen der Organisationen nach Vereinfachungen entsprechen und durch die Staffelung unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Staaten der Einsatzstellen Rechnung trage.

Das Ziel der Gleichstellung der unterschiedlichen Freiwilligendienstleistenden ist durch Einfügung der Z 6 in § 27 zwar erreicht, die Nivellierung des maximalen Taschengeldes auf die Geringfügigkeitsgrenze (2015: € 405,98), entspricht aber sicher nicht dem Wunsch der meisten Organisationen.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, zwar eine Staffelung vorzusehen, aber die Gleichstellung mit den bisherigen monatlichen Entschädigungen für Zivildienstleistende von ca € 650.- vorzunehmen und diesen Betrag in Zukunft entsprechend aufzuwerten.

Weiters richtet sich die Beitragsgrundlage für die Kranken- und Unfallversicherung nach geltender Rechtslage für Zivildienstleistende iSd § 12b ZDG gem § 44 Abs 6 lit b ASVG nach dem – gesetzlich festgeschriebenen – Arbeitsverdienst, die Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung nach § 44 Abs 1 Z 16 ASVG (Euro 1 694,39; Wert 2015).

In Anpassung an die Aufhebung des § 12b ZDG ist nunmehr vorgesehen, dass alle Freiwilligendienstleistenden, damit auch alle Personen, die diesen Dienst im Ausland leisten, nach dem Sondertatbestand des § 4 Abs 1 Z 11 ASVG der Vollversicherung unterliegen. Die vorgesehene pauschalierte monatliche Beitragsgrundlage soll sich künftig nach der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze iSd § 5 Abs 2 ASVG richten.

Die Folge wäre, dass es bei Reduzierung der monatlichen Beitragsgrundlage von Euro 1.694,39 (Wert 2015) auf Euro 405, 98 (Wert 2015) zu einer pensionsversicherungsrechtlichen Schlechterstellung zivildienstpflichtiger Auslandsfreiwilligendienstleistender iSd § 12b ZDG kommen würde.

Bei mindestens zehnmonatiger Teilnahme eines Zivildienstpflichtigen an einem Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland (§ 12c Z 1 ZDG; vorgeschlagene Fassung) oder einem Freiwilligendienst im Ausland iSd Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (§ 12c Z 2 ZDG; vorgeschlagene Fassung) sollte aber bei Vorlage der Vereinbarung iSd §12c ZDG (vorgeschlagene Fassung) weiterhin eine pensionsversicherungsrechtliche Gleichstellung mit Zivildienstleistenden, die den beitragsrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs 1 Z 16 ASVG unterliegen, gewährleistet sein.

Zudem ist anzumerken, dass bisher die Sozialversicherungsbeiträge im Bereich des ZDG zur Gänze vom jeweiligen Rechtsträger bzw vom Bund übernommen wurden, während künftig auf alle Freiwilligendienstleistenden iSd Freiwilligengesetzes 14,12% Sozialversicherungsbeiträge entfallen sollen. Es sollte demgegenüber sichergestellt sein, dass auf zivildienstpflichtige Auslandsfreiwilligendienstleister keine Beitragspflichten entfallen.

Außerdem schränkt die Aufhebung der Sonderbestimmungen im ASVG für Auslandsdienstleistende nach § 12b ZDG die Möglichkeiten eines Abschlusses einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem § 17 Abs 5 lit e ASVG sowie die Dauer der Schutzfrist in der Krankenversicherung gem § 122 Abs 2 Z 2 lit a ASVG ein. Auch hier sollte weiterhin eine sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung mit Zivildienstleistenden nach dem ZDG gewährleistet sein.

Zu Art 2 Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Nach bisheriger Rechtslage mussten Zivildienstpflichtige nach **§ 12b ZDG** und **§ 12c ZDG**, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gegenüber der Zivildienstserviceagentur nachweisen, dass sie einen Freiwilligen- oder Auslandsdienst (idF Freiwilligen- oder Auslandsdienst ALT) in der jeweiligen Mindestdauer geleistet haben, um nicht zum Zivildienst eingezogen zu werden. Darüber hinaus, musste dieser Freiwilligen- oder Auslandsdienst ALT mindestens 2 Monate gedauert haben und ohne Verschulden des Freiwilligen beendet worden sein, um zivildienstbefreiend zu wirken.

Der Entwurf sieht in § 12c ZDG nunmehr lediglich die Vorlage einer Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland oder eine Vereinbarung nach der Verordnung (EU Nr 1288/2013) über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligendienst im Ausland (idF Freiwilligen oder Auslandsdienst NEU) vor, um nicht zum Zivildienst eingezogen zu werden.

Eine Nachweispflicht ist weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen des Entwurfs zu entnehmen, auch keine Regelung über Form des Nachweises und erforderliche Dauer des abgeleisteten Freiwilligen- oder Auslandsdienstes NEU für eine Anrechnung auf den Zivildienst.

Die BAK geht davon aus, dass es auch in Zukunft eine Nachweisverpflichtung bzgl abgeleisteten Freiwilligen- oder Auslandsdienst NEU geben wird und schlägt vor klarzustellen, in welcher Form dieser Nachweis zu erfolgen hat. Auch sollte der geplanten Verfassungsbestimmung des § 12c ein Abs 3 hinzugefügt werden, der die Anrechnung des Zeitraumes geleisteten Freiwilligen- oder Auslandsdienstes NEU auf den zu leistenden Zivildienst vorsieht und zwar unabhängig davon, ob und warum er allenfalls vorzeitig beendet wurde. Im Falle des Ableistens der Mindestdauer eines Freiwilligen- oder Auslandsdienstes NEU sollte der Zivildienst zur Gänze entfallen.

Zu Art 7 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967:**Zu § 2 Abs 1 lit I FLAG:**

Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder während des Zivildienstes besteht für volljährige Kinder kein Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe. Daher kann der Familienbeihilfenbezug in diesen Fällen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert werden. Für die Zeit eines Freiwilligen- oder Auslandsdienstes NEU ist durch eine Sonderbestimmung (§ 2 Abs 1 lit I FLAG) im FLAG ein Familienbeihilfenanspruch vorgesehen.

Durch die vorliegende Novelle soll nun ermöglicht werden, dass der Auslandsdienst als Ersatz für den ordentlichen Zivildienst geleistet werden kann. Für diese Fälle, wird klargestellt, dass der Verlängerungstatbestand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht gilt.

Die BAK erkennt an, dass es aus Gründen der Gleichbehandlung bei Anrechnung des Freiwilligendienstes als Zivildienst (der ein Wehrersatzdienst ist) der Verlängerungstatbestand bis zum vollendeten 25. Lebensjahres unter der Bedingung entfällt, dass während des Freiwilligendienstes die Familienbeihilfe schon bezogen wurde.

Gleichzeitig gibt die BAK zu bedenken, dass es bei jenen Personen die einen Freiwilligen oder Auslandsdienst NEU leisten, zu einer Ungleichbehandlung in den Zeiten zwischen Matura, Freiwilligendienst und Fortsetzung der Berufsausbildung kommt. Für diese Zeiten steht keine Familienbeihilfe zu. Nur für Präsenz-, Zivil-, oder Ausbildungsdienstleistende wird diese Problematik durch die Regelungen des § 2 Abs 1 lit d und e FLAG entschärft.

Die BAK fordert daher, dass auch für Freiwilligendienstleistende in den Zwischenzeiten nach der Matura und bis zum Beginn des Freiwilligendienstes und nach dem Freiwilligendienst bis zur ehestmöglichen Fortsetzung der Berufsausbildung nach dem Muster der §§ 2 Abs 1 lit d und e FLAG Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, da sonst die Intention auf Gleichstellung konterkariert würde.

Zu § 5 Abs 1 lit c FLAG

Nach § 5 Abs 1 lit c FLAG bleiben Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse bei der Bemessung des erlaubten steuerpflichtigen Einkommens von volljährigen Kindern außer Betracht. Nicht außer Betracht bleibt, weil in dieser Aufzählung nicht enthalten, die Ausgleichszulage bei behinderten BezieherInnen einer Waisenpension, bzw von Waisenversorgungsgenüssen.

Seit dem Jahr 2013 ist es zu einer finanziellen Schlechterstellung von Personen gekommen, die auf Grund ihrer Behinderung sowohl eine Waisenpension und eine Ausgleichszulage als auch eine (erhöhte) Familienbeihilfe erhalten. Die Einführung einer Einschleifregelung in Bezug auf Zuverdienste hat in diesen Fällen zu einer Kürzung bei der Familienbeihilfe geführt.

Gemäß § 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF führt ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs 1 EStG 1988) eines Kindes bis zu einem Betrag von € 10.000,- in einem Kalenderjahr nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen eines Kindes in einem Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von € 10.000,-, so verringert sich die Familienbeihilfe, die für dieses Kind nach § 8 Abs 2 iVm § 8 Abs 4 FLAG gewährt wird, für dieses Kalenderjahr um den € 10.000,- übersteigenden Betrag.

Wird eine Ausgleichszulage bezogen, so ist diese als steuerpflichtiger Betrag zu behandeln und somit als Einkommen zu berücksichtigen und ein Teil der Familienbeihilfe wird zurückgefordert.

Die BAK fordert daher, dass die Ausgleichszulage wie die Waisenpension und die Waisenversorgungsgenüsse behandelt wird und bei der Ermittlung des erlaubten Zuverdienstes außer Betracht bleibt bzw nicht zu einer Kürzung der Familienbeihilfe oder der erhöhten Familienbeihilfe führt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ausführungen bei diesem Novellierungsvorhaben.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.